

VERORDNUNG (EG) Nr. 3057/94 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1994

zur Einreihung von bestimmten Waren in den Taric

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1737/94 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1
Buchstabe a) erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Taric zu gewährlei-
sten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang
zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren dem in Spalte 2 angegebenen Taric-
Code zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zollta-
rifauskünfte, die die Einreihung von Waren in den Taric
betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festge-

setzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen,
während eines Zeitraums von drei Monaten von dem
Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12
Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der
Gemeinschaften⁽³⁾ weiterverwendet werden können.

Der Ausschuß für den Zollkodex — Fachbereich zolltarif-
liche und statistische Nomenklatur hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören zu dem in Spalte 2 der Tabelle genannten
entsprechenden Taric-Code.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12
Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterver-
wendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (Taric-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Gefrorene schwarze Johannisbeeren ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit losen Stielen für etwa 20 % der vorhandenen Beeren.	0811 20 39*90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut des Taric-Codes 0811 20 39*90.